

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest

für die Gemeinde Escheburg

Nr. 83/2021

1. Änderung (vereinfachte) des Bebauungsplanes Nr. 19 "Südlich Lippenkuhle" für das Gebiet: Nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße "Lindenbreite", westlich der bebauten Grundstücke der Straße "Feldweg" und im weiteren Verlauf der bebauten Grundstücke der Straße "Koppelweg", südlich des Feldweges "Lippenkuhle" und östlich des Naturschutzgebietes "Dalbekschlucht"

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Escheburg hat in ihrer Sitzung am 04.08.2021 die 1. Änderung (vereinfachte) des Bebauungsplanes Nr. 19 "Südlich Lippenkuhle" für das Gebiet: Nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße "Lindenbreite", westlich der bebauten Grundstücke der Straße "Feldweg" und im weiteren Verlauf der bebauten Grundstücke der Straße "Koppelweg", südlich des Feldweges "Lippenkuhle" und östlich des Naturschutzgebietes "Dalbekschlucht" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Südlich Lippenkuhle“ tritt mit Beginn des 08.09.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, sowie die Begründung ins Internet unter der Adresse www.escheburg.de eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Escheburg, den 26.08.2021

gez. Frank Krause

Bürgermeister

Dassendorf, 27.08.2021

(Siegel)

Marco Haralambous
Bauamtsleiter

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 31.08.2021 _____(Siegel)

Abzunehmen am: 08.09.2021

Abgenommen am: _____(Siegel)

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 31.08.2021

Auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest www.amt-hohe-elbgeest.de wird gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Escheburg über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben.